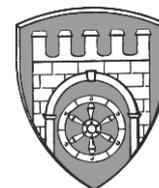


**Satzung für den öffentlichen Kompostierplatz und Schredderplatz
der Gemeinde Niedernberg vom 22.10.1992**

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Sachlicher Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung..... | 2 |
| § 2 | Benutzungsrecht..... | 2 |
| § 3 | Benutzungszwang | 2 |
| § 4 | Zugelassene, pflanzliche Abfälle..... | 2 |
| § 5 | Eigentumsübertragung..... | 2 |
| § 6 | Öffnungszeiten | 2 |
| § 7 | Abgabe von Kompost- und Schreddermaterial..... | 3 |
| § 8 | Gebühren..... | 3 |
| § 9 | Ordnungswidrigkeit | 3 |
| § 10 | Inkrafttreten | 3 |
| | Historie..... | 4 |



**Satzung für den öffentlichen Kompostierplatz und Schredderplatz
der Gemeinde Niedernberg vom 22.10.1992**

Auf Grund von Art. 5 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstiger Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – Bay AbfAlg -) i. d. F. vom 27.02.91 (GVBl S. 64, BAY RS 2129 - 2-1-U) und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO -), i. d. F. vom 11.09.89 (GVBl. S. 585, BAY RS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Niedernberg folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis Miltenberg hat der Gemeinde Niedernberg mit Verordnung vom 30.06.1981 die Aufgabe der Ablagerung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs, Bauschutts sowie der Gartenabfälle übertragen.
- (2) Im Vollzug dieser Verordnung errichtet und betreibt die Gemeinde Niedernberg auf dem Grundstück Fl. Nr. 844, Stadtweg, einen Kompostierplatz als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzungsrecht

Alle auf den Grundstücken in Niedernerger Gemarkung anfallenden pflanzlichen Abfälle, soweit ihre Anlieferung zugelassen ist, können an den gemeindlichen Kompostplatz geliefert und der Gemeinde überlassen werden.

§ 3 Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang besteht nicht.

§ 4 Zugelassene, pflanzliche Abfälle

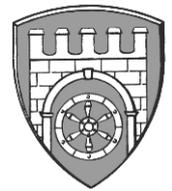
- (1) Am Kompostierplatz werden folgende pflanzliche Abfälle angenommen
 - a) Astgut bis zu einem Durchmesser von 8 cm
 - b) Strauchige Grünabfälle
 - c) Krautige Grünabfälle
 - d) Grasschnitt
 - e) Wurzelmaterial, Grasnarben, Wurzelunkräuter, soweit nicht unter 2b ausgeschlossen.
 - f) Friedhofsabfälle ohne Beimengung störender Stoffe wie Drähte, Plastikteile, Glas und sonstige Metallteile
- (2) Nicht zugelassene Grüngutabfälle
 - a) Äste mit einem Durchmesser von über 8 cm
 - b) Wurzelstöcke von Bäumen und größerem, holzigen Buschmaterial
 - c) Bearbeitete Hölzer wie Bretter, Spanplatten, Dachlatten, Kanthölzer usw.
 - d) Belastetes Material wie z. B. Grasschnitt von Wegrändern stark befahrener Straßen, von Treibstoffen oder sonstigen Chemikalien durchtränkte Grasnarben usw.
 - e) Mit Störstoffen durchsetzte Grünabfälle (Metalle, Kunststoffe, Glas usw.)

§ 5 Eigentumsübertragung

Die pflanzlichen Abfälle gehen mit der Überlassung am Kompostierplatz in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch den Aushang bekanntgegeben.



§ 7 Abgabe von Kompost- und Schreddermaterial

Die Gemeinde bietet die Abgabe von verarbeitetem Material (Schreddermaterial, Mulchkompost, Kompost), soweit vorrätig, an Privatabnehmer an.

§ 8 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des öffentlichen Kompostierplatzes Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird mit Geldbuße belegt, wer

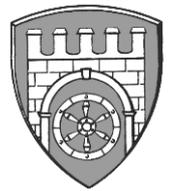
- a) nicht zugelassene Grüngutabfälle in die öffentliche Kompostieranlage verbringt.
- b) außerhalb der Öffnungszeiten ungenehmigt Grünabfälle an oder in das Kompostiergelände verbringt.

§ 10 Inkrafttreten

Verlauf s. Historie

Niedernberg, *Verlauf s. Historie*

Herrmann
1. Bürgermeister



Historie

| <i>In-Kraft-Treten</i> | | <i>Ausfertigung</i> |
|------------------------|---------|---------------------|
| 07.11.1992 | Satzung | 22.10.1992 |